



Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Hensel, Sandra Datum: 07.10.2021	Beschlussvorlage	2021/391
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung der Entschädigungssatzung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 06.10.2021)

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	06.10.2021	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	11.10.2021	Kreisausschuss
Ö	14.10.2021	Kreistag

Anlage/n:

1. Empfehlungen der Entschädigungskommission aus Juni 2021
2. Synopse zur Entschädigungssatzung
3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg wird beschlossen.

Sachlage:

Seit dem 1.11.2011 gilt das neue Kommunale Verfassungsgesetz (NKomVG). Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem neue Verfahrensregelungen zur Entschädigung der Kreistagsabgeordneten. In § 55 NKomVG Abs. 2 ist geregelt, dass das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission beruft, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung gibt. In die Kommission des Landes Niedersachsen wurde je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler und je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften berufen.

Die Entschädigungskommission hat ihre Empfehlungen im Juni 2021 vorgelegt. Das Papier ist dieser Vorlage als

Anlage 1 beigefügt. In Anlehnung an die Regelungen der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung hat die Kommission die Einwohnerklassen neu gegliedert. Dadurch erhalten die Kommunen eine detailliertere Hilfestellung bei der Festlegung der Entschädigungssätze als bei der Einteilung der bisherigen Empfehlungen.

Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage einen ersten Vorschlag erarbeitet, der mit den Fraktionsvorsitzenden diskutiert und überarbeitet wurde. Ziel war es, für die Neufassung der Entschädigungssatzung einen möglichst breiten Konsens aller Fraktionen herzustellen.

Neben der Überarbeitung aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission wurden einige Anpassungen vorgenommen, die aus der anliegenden Synopse ersichtlich sind.

Weitere Änderungen ergaben sich bei den ehrenamtlich Tätigen und den Fraktionskostenzuschüssen.

Der abgestimmte Vorschlag ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bezeichnung	Alte Regelung	Neue Regelung	Finanzielle Auswirkungen
§ 1 Abs. 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld <u>Empfehlung der Kommission:</u> Höchstgrenze einschließlich Aufwandsentschädigung und drei fiktiven Sitzungen im Monat interpoliert auf die Einwohnerzahl des Landkreises = aufgerundet 350 Euro = Steigerungsrate von 9,375%	200 Euro monatlich 40 Euro je Sitzung (fiktiv 3 Sitzungen = 120 Euro) Gesamt: 320 Euro	210 Euro monatlich Ausgleich der entfallenen Hardwareausstattung 50 Euro je Sitzung Die errechnete Erhöhung der Aufwandsentschädigung aufgrund der Empfehlung der Entschädigungskommission (30 Euro) wird auf das Sitzungsgeld aufgeschlagen (10 Euro pro Sitzung)	Mehrausgaben: 6.960 Euro jährlich Mehrausgaben: 39.223 Euro jährlich
§ 1 Abs. 6 Hardwarebeschaffung	Einmalig am 01.11. 444 Euro ab 01.11. des Folgejahres 22 Euro monatlich	Streichen	Minderausgaben: 25.752 Euro im 1. Jahr 15.312 Euro im 2. Jahr
§ 3 stellvertretende Landräte	bei drei gleichberechtigten Vertretern jeweils 267 Euro monatlich	bei drei gleichberechtigten Vertretern jeweils 300 Euro monatlich	Mehrausgaben: 1.188 Euro jährlich
§ 3 Fraktionsvorsitzende stellvertretende Fraktionsvorsitzende	mit mindestens 10 Mitgliedern 500 Euro monatlich bis einschließlich 9 Mitglieder 292 Euro monatlich keine Regelung	mit mindestens 10 Mitgliedern 550 Euro monatlich bis einschließlich 9 Mitglieder 320 Euro monatlich mit mind. 10 Mitgliedern bei zwei gleichberechtigten Vertretern je 75 Euro bei Festlegung einer Reihenfolge 1. Vertreter 100 Euro mtl. 2. Vertreter 50 Euro mtl.	Mehrausgaben: 3.144 Euro jährlich Mehrausgaben: 9.000 Euro jährlich

		bis einschließlich 9 Mitgliedern 75 Euro mtl.	
§ 3 Kreistagsvorsitz	107 Euro monatlich	120 Euro monatlich	Mehrausgaben: 156 Euro jährlich
§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	Kreisarchivpfleger, Kreisarchäologe und Kreisbeauftragter für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache 242,00 Euro monatlich	Kreisarchivpfleger, Kreisarchäologe und Kreisbeauftragter für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache Erhöhung auf 450,00 Euro monatlich Erhöhung Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätige pauschal um 9,375 %	Mehrausgaben: 14.544 Euro Jährlich
§ 8 Fraktionskostenzuschüsse	Pro Fraktion 157 Euro monatlich je KTA in der Fraktion 25 Euro monatlich	Pro Fraktion 172 Euro monatlich Pro KTA in der Fraktion 27 Euro monatlich (Erhöhung um 9,375 %)	Mehrausgaben: 2.004 Euro jährlich

Zusammenfassend ergeben sich durch die Satzungsänderung Mehrkosten von jährlich rd. **51.000** Euro im 1. Jahr und rund **61.000** Euro im 2. Jahr gegenüber der alten Fassung der Entschädigungssatzung. Die vorstehende Aufstellung macht aber deutlich, dass es an keiner Stelle zu einer unzulässigen Erhöhung bei der Aufwandsentschädigung kommt. Alle Beträge bewegen sich innerhalb der von der Kommission vorgeschlagenen Höchstgrenzen und sind nach Ansicht der Verwaltung durchweg gerechtfertigt.

Die Anforderungen an die Mitglieder des Kreistages steigen stetig. Selbstverständlich hat der Landkreis Lüneburg sicherzustellen, dass nicht der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit der Kreistagsmitglieder entsteht. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen.

Ergänzende Sachlage vom 06.10.2021:

Mit dem Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten vom 06.10.2021 wurde der Vorschlag für die Fraktionsvorsitzenden angepasst (siehe gelbe Markierungen). Die Mehrkosten erhöhen sind entsprechend.

Die Synopse der Entschädigungssatzung sowie die Änderungssatzung sind entsprechend aktualisiert worden.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ 51.000,00 € in 2022
- b) an Folgekosten: _____ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

**Empfehlungen
der
Entschädigungskommission
2021**

**nach § 55 Abs. 2 des
Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes**

Juni 2021



Niedersachsen

Inhalt

I.	Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission.....	3
II.	Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren.....	4
III.	Grundlagen und allgemeine Empfehlungen.....	6
IV.	Empfehlungen zur Art der Entschädigung.....	8
V.	Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung.....	12

I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine große Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch
Vorsitzende der Kommission
Bürgermeisterin der Gemeinde Edewecht

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin a. D.

Ulrike Schlieper
Kreistagsabgeordnete
des Landkreises Friesland

Sabine Hillmer
Referentin
Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Mehrdad Payandeh
Vorsitzender
DGB-Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt

Bernhard Zentgraf
Vorsitzender
Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.

Die Kommission hat nach den folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist vier Mal zu Beratungen zusammengetreten, und zwar am 18.03., am 29.04., am 04.06. und am 28.06.2021.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG.
- Empfehlungen der Kommission 2016.
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Änderungen seit 2016.
- Empfehlungen der Entschädigungskommission Mecklenburg-Vorpommern.
- Entschädigungsregelungen anderer Länder;
- Informationen zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger (Vorlage Steuerrecht),
- Informationen zur Berücksichtigung von mandatsbedingten Verdienstauffalls (Vorlage Rentenbeiträge),
- Zwischenbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die unter III. bis V. dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders aner kennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und - anders als bei parlamentarischen Abgeordneten - auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger - mit Ausnahme des Ersatzes des Verdienstauffalls - deshalb grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten. Aus Gründen der Einheit des Rechts ist es nicht sachgerecht, Beträge, die kommunalverfassungsrechtlich als Aufwandsentschädigungen angesehen werden, finanzrechtlich als Einkommen zu bewerten. Die Kommission appelliert an die zuständigen Stellen im Bund und im Land, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Beträge, die von der Kommission empfohlen werden, in dieser Höhe auch von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freigestellt werden.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen

- müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,

- dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
- 2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
- 3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.
- 4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind, sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanziellen Einbußen erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen und Fahrtkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte - entsprechend dem bisherigen Recht - für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche von nur vorübergehend eingerichteten Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstausfall, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird. Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder - ebenfalls teilweise pauschal - mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Betreuung von Familienangehörigen

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

Dies gilt auch für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (siehe auch 3.).

1.8 Nutzung eines Rats- bzw. Kreistagsinformationssystems

Der mit der Nutzung des Informationssystems verbundene höhere Aufwand (z. B. schnellere Internetverbindung, erhöhte Druckkosten) kann nach Auffassung der Kommission bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Die Kommission empfiehlt, dafür keine besondere Pauschale festzulegen, sondern den Aufwand im Rahmen der Aufwandsentschädigung (siehe V) zu berücksichtigen.

2. Verdienstaussfall

Die Erstattung eines Verdienstaussfalls setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstaussfalls als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

Die Kommission macht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:

Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik müssen attraktiv ausgestaltet sein, damit sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für eine Kandidatur für ein kommunales Mandat bewerben. Die kommunale Mandatstätigkeit darf nicht zu Nachteilen für die Abgeordneten führen. Ein solcher Nachteil kann allerdings im Zusammenhang mit einem Verdienstaussfall bei Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten.

Führt die Mandatstätigkeit zu einer Lohn- oder Gehaltsminderung, wirkt sich das geringere beitragspflichtige Einkommen auch mindernd auf die Rentenhöhe aus. Versicherte können allerdings durch einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wird, eine Minderung der Rentenhöhe vermeiden. Das Sozialversicherungsrecht sieht dann Folgendes vor: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit aus der Beschäftigung erzielt worden wäre, wird in die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge einbezogen. Für den Unterschiedsbetrag sind die Beiträge von der Arbeitnehmerin oder von dem Arbeitnehmer, die oder der ehrenamtlich tätig ist, allerdings allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt ab (§ 28g SGB IV) und zahlt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle (§ 28h SGB IV).

Der Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI kann nicht für in der Vergangenheit liegende Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 S. 3 SGB VI). Die Kommission spricht sich daher dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diese Problematik aufzuklären. Die Kommission appelliert an die Kommunen, die Mandatsträger bei der Frage zu unterstützen, ob es im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag zu Nachteilen bei der Einzahlung von Rentenbeiträgen kommen kann. Arbeitnehmeranteile, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht, um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Rentenstelle zu zahlen, sind bei der Erstattung des Verdienstausschlages zu berücksichtigen.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich - auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen nicht besteht - nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Rahmen der Haushaltsführung oder im betrieblichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnden Fälle (z. B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

In Anlehnung an die Regelungen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung hat die Kommission die Einwohnerklassen neu gegliedert. Dadurch erhalten die Kommunen eine detailliertere Hilfestellung bei der Festlegung der Entschädigungssätze als bei der Einteilung der bisherigen Empfehlungen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 177 Abs. 1 NKomVG. Maßgebend ist daher die von der Landesstatistikbehörde für den 30. Juni des dem Jahr des Erlasses der Entschädigungssatzung vorangehenden Jahres ermittelte Zahl.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Die Kommission empfiehlt dringend, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalsatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

Die Kommission hat bei den empfohlenen Höchstsätzen neben den Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen und Papier jetzt auch die Kosten für die Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems berücksichtigt.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	270 EUR
30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner	300 EUR

40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner	330 EUR
60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	360 EUR
100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	400 EUR
200 001 bis 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	460 EUR
über 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	520 EUR

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise und Region Hannover

bis 75 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
75 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR
150 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	440 EUR
über 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	470 EUR

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2 ½-fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1 ½-fache

der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrats bzw. Stadtbezirksrats erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-) Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

<p style="text-align: center;">Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg</p> <p>Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 16. November 2020 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg</p> <p>Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 14. Oktober 2021 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder, Funktionsträger und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufwandsentschädigungen (als Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld) b) Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich und Kinderbetreuung c) Fahrtkostenentschädigung d) Entschädigungen für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes <p>(2) Die Satzung regelt weiterhin die Fraktionskostenzuschüsse. Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung nach § 57 NKomVG gleichgesetzt. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr. Dazu gehören jedoch nicht der Anspruch auf Zuwendungen gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Diese stehen weiterhin der Fraktion zu.</p> <p><i>Die Regelungen wurden zusätzlich mit aufgenommen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen abzubilden und Klärung herbeizuführen.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete</p>
<p>(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen</p> <p style="margin-left: 40px;">a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro</p> <p style="margin-left: 40px;">b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro</p> <p>Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.</p> <p>(2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.</p> <p>(3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 50 Sitzungen jährlich begrenzt. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.</p> <p>(5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.</p>	<p>(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen</p> <p style="margin-left: 40px;">a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 210,00 Euro</p> <p style="margin-left: 40px;">b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro</p> <p>Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.</p> <p>(2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor oder nach einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 2, 5, 6 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.</p> <p>(3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 50 Sitzungen jährlich begrenzt. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 7 ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.</p> <p>(5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.</p>

(6) Hardwarebeschaffung:
 Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro für die Beschaffung der Hardware.

Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.

~~(6) Hardwarebeschaffung:
 Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro für die Beschaffung der Hardware.~~

~~Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.~~

~~Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.~~

Die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien und die Kosten für die Nutzung eines Ratsinformationssystems ist in der empfohlenen Aufwandsentschädigung enthalten. Daher wird die Pauschale gestrichen.

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder</p>
<p>(1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).</p> <p>(2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.</p> <p>(3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.</p>	<p>(1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. (1) Buchstabe b).</p> <p>(2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.</p> <p>(3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann. <i>Regelung ist bei den Kreistagsabgeordneten auch enthalten</i></p>

§ 3	§ 4																																																										
Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger	Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger																																																										
<p>(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich</p> <p>a. für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen</td> <td style="text-align: right;">293 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen</td> <td style="text-align: right;">267 Euro</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bei zwei Vertretern/Vertreterinnen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">320 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">267 Euro.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bei drei Vertretern/Vertreterinnen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">320 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">267 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">213 Euro.</td> </tr> </table> <p>b. für die Fraktionsvorsitzenden</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mit mindestens 10 Mitgliedern</td> <td style="text-align: right;">500 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis einschließlich 9 Mitgliedern</td> <td style="text-align: right;">292 Euro.</td> </tr> </table> <p>c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;"></td> <td style="text-align: right;">107 Euro.</td> </tr> </table> <p>(3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles wei-</p>	bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	293 Euro	bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	267 Euro	bei zwei Vertretern/Vertreterinnen		der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin	320 Euro	der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin	267 Euro.	bei drei Vertretern/Vertreterinnen		der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin	320 Euro	der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin	267 Euro	der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin	213 Euro.	mit mindestens 10 Mitgliedern	500 Euro	bis einschließlich 9 Mitgliedern	292 Euro.		107 Euro.	<p>(1) Neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 wird den nachstehend aufgeführten Funktionsträgern eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p> <p>a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen</td> <td style="text-align: right;">293 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen</td> <td style="text-align: right;">300 Euro</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">bei Festlegung einer Reihenfolge</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bei zwei Vertretern/Vertreterinnen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">320 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">267 Euro.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bei drei Vertretern/Vertreterinnen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">320 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">292 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin</td> <td style="text-align: right;">213 Euro.</td> </tr> </table> <p>b) Fraktionsvorsitzende/r</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mit mindestens 10 Mitgliedern</td> <td style="text-align: right;">550 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis einschließlich 9 Mitgliedern</td> <td style="text-align: right;">320 Euro</td> </tr> </table> <p>c) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mit mindestens 10 Mitgliedern</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei zwei gleichberechtigten Vertretern je</td> <td style="text-align: right;">75 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bei Festlegung einer Reihenfolge 1. Vertreter</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">2. Vertreter</td> <td style="text-align: right;">50 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis einschließlich 9 Mitgliedern bei einem Vertreter</td> <td style="text-align: right;">75 Euro</td> </tr> </table> <p>d) Vorsitzende/r des Kreistages</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;"></td> <td style="text-align: right;">120 Euro</td> </tr> </table>	bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	293 Euro	bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	300 Euro	bei zwei Vertretern/Vertreterinnen		der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin	320 Euro	der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin	267 Euro.	bei drei Vertretern/Vertreterinnen		der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin	320 Euro	der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin	292 Euro	der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin	213 Euro.	mit mindestens 10 Mitgliedern	550 Euro	bis einschließlich 9 Mitgliedern	320 Euro	mit mindestens 10 Mitgliedern		bei zwei gleichberechtigten Vertretern je	75 Euro	bei Festlegung einer Reihenfolge 1. Vertreter	100 Euro	2. Vertreter	50 Euro	bis einschließlich 9 Mitgliedern bei einem Vertreter	75 Euro		120 Euro
bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	293 Euro																																																										
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	267 Euro																																																										
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen																																																											
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin	320 Euro																																																										
der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin	267 Euro.																																																										
bei drei Vertretern/Vertreterinnen																																																											
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin	320 Euro																																																										
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin	267 Euro																																																										
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin	213 Euro.																																																										
mit mindestens 10 Mitgliedern	500 Euro																																																										
bis einschließlich 9 Mitgliedern	292 Euro.																																																										
	107 Euro.																																																										
bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	293 Euro																																																										
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	300 Euro																																																										
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen																																																											
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin	320 Euro																																																										
der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin	267 Euro.																																																										
bei drei Vertretern/Vertreterinnen																																																											
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin	320 Euro																																																										
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin	292 Euro																																																										
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin	213 Euro.																																																										
mit mindestens 10 Mitgliedern	550 Euro																																																										
bis einschließlich 9 Mitgliedern	320 Euro																																																										
mit mindestens 10 Mitgliedern																																																											
bei zwei gleichberechtigten Vertretern je	75 Euro																																																										
bei Festlegung einer Reihenfolge 1. Vertreter	100 Euro																																																										
2. Vertreter	50 Euro																																																										
bis einschließlich 9 Mitgliedern bei einem Vertreter	75 Euro																																																										
	120 Euro																																																										

<p>tergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.</p> <p>(4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt. ➤ bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreterin wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt. ➤ Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung. ➤ Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt. <p>(5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.</p> <p>(6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.</p>	<p><i>Die nachfolgenden Absätze werden gestrichen, da hier Einzelfälle geregelt werden, die die Entschädigungssatzung unnötig verlängern und auch einzeln – bei Bedarf – geregelt werden können.</i></p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfall es weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.</p> <p>(4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt. ➤ bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreterin wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt. ➤ Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung. ➤ Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
--	---

	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (1) wird bei Beginn oder Ende der Funktion Tagesgenau abrechnet. <i>Vereinfachung des Verfahrens</i></p> <p>(3) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.</p>
--	--

§ 4 Fahrkostenentschädigung	§ 5 Fahrkostenentschädigung
<p>(1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten</p> <p>a) die/der stellvertretenden Landrätin/Landrat 100,00 Euro b) die Fraktionsvorsitzenden 107,00 Euro Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten</p> <p>a) die/der stellvertretenden Landrätin/Landrat 100,00 Euro b) die Fraktionsvorsitzenden 107,00 Euro Daneben wird eine Entschädigung nach Abs. (5) nicht gezahlt. Die Vorschriften des § 4 Abs. (2) gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.</p>	<p>(2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist. <i>Die Regelung wurde im vorherigen Paragraphen gestrichen</i></p>
<p>(3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).</p>	<p>(2) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (5).</p>
<p>(4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.</p>	<p>(3) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.</p>
<p>(5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.</p>	<p>(4) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (2) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.</p>
<p>(6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser</p>	<p>(5) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß</p>

<p>Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet. c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung. <p>Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.</p> <p>(7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem NRKVO auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.</p> <p>(8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.</p>	<p>§ 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 3 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet. c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung. <p>Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 2 Abs. (1) genehmigt worden ist. Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen am gleichen Tag und am gleichen Ort teilgenommen wird, kann nur für eine Sitzung Fahrkosten geltend gemacht werden. <i>Hat es in der Vergangenheit Rückfragen gegeben</i></p> <p>(6) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem NRKVO auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.</p> <p>(7) Die Vorschrift des § 2 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung</p>
<p>(1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles gewährt.</p> <p>(2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.</p> <p>Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreis-ausschuss.</p> <p>(3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen. • Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen 	<p>(1) Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Nachgewiesen wird der Verdienstaussfall durch Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Nachweis erfolgt in Form einer monatlichen oder jährlichen Aufstellung des Arbeitgebers, die beinhaltet für welchen Zeitraum der Verdienstaussfall in welcher Höhe geltend gemacht wird. Der Verdienstaussfall wird direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet. <i>Die rechtlichen Vorschriften sind ausführlicher abzubilden, da es in der Vergangenheit Klärungsbedarf gab.</i></p> <p>Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles gewährt.</p> <p>(2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.</p> <p>Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreis-ausschuss.</p> <p>(3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen. <p>(4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.</p> <p>(5) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.</p> <p>(7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen. • Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen • Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen. <p>(4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.</p> <p>(5) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.</p> <p>(7) § 2 Abs. (4) gilt entsprechend.</p>
--	--

§ 6 Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes	§ 7 Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes
<p>(1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung</p> <p>a) ein Tagegeld nach dem NRKVO. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;</p> <p>b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).</p> <p>c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c). Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.</p> <p>(2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.</p> <p>(3) a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.</p> <p>b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen. Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).</p> <p>(4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.</p>	<p>(1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 3 Abs. (3) dieser Satzung</p> <p>a) ein Tagegeld nach dem NRKVO. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;</p> <p>b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 2 Absatz (1) Buchstabe b).</p> <p>c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 5 Abs. (6) Buchstaben a) bis c). Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.</p> <p>(2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 4 dieser Satzung.</p> <p>(3) a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.</p> <p>b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen. Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).</p> <p>(4) Im Übrigen gilt § 2 Abs. (4) entsprechend.</p>

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	§ 8 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
(1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung	(1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
a) Kreisjägermeister/in 607,00 Euro	a) Kreisjägermeister/in 664,00 Euro
b) stellvertr. Kreisjägermeister/in 121,00 Euro	b) stellvertr. Kreisjägermeister/in 133,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/in 860,00 Euro	c) Kreisbrandmeister/in 941,00 Euro
d) stellv. Kreisbrandmeister/in 337,00 Euro	d) stellv. Kreisbrandmeister/in 369,00 Euro
e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in 90,00 Euro	e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in 99,00 Euro
f) Kreisausbildungsleiter/in 173,00 Euro	f) Kreisausbildungsleiter/in 190,00 Euro
g) stellv. Kreisausbildungsleiter/in 79,00 Euro	g) stellv. Kreisausbildungsleiter/in 87,00 Euro
h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in 125,00 Euro	h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in 137,00 Euro
i) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in 57,00 Euro	i) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in 63,00 Euro
j) Kreiskinderfeuerwehrwart/in 57,00 Euro	j) Kreiskinderfeuerwehrwart/in 63,00 Euro
k) stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in 29,00 Euro	k) stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in 32,00 Euro
l) Zugführer/in des ABC-Zuges 70,00 Euro	l) Zugführer/in des ABC-Zuges 77,00 Euro
m) stellv. Zugführer/in des ABC-Zuges 35,00 Euro	m) stellv. Zugführer/in des ABC-Zuges 39,00 Euro
n) Zugführer Kreisfeuerwehrbereitschaft I 15,00 Euro	n) Zugführer Kreisfeuerwehrbereitschaft I 17,00 Euro
o) Zugführer Gewässerschutz und Zugführer Ölsperre Elbe 15,00 Euro	o) Zugführer Gewässerschutz und Zugführer Ölsperre Elbe 17,00 Euro
p) Zugführer Gefahrgutzug 40,00 Euro	p) Zugführer Gefahrgutzug 44,00 Euro
q) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen 97,00 Euro	q) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen 107,00 Euro
r) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater 165,00 Euro	r) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater 181,00 Euro
s) Kreisarchivpfleger 242,00 Euro	s) Kreisarchivpfleger 450,00 Euro
t) Kreisnaturschutzbeauftragte/r 242,00 Euro	t) Kreisnaturschutzbeauftragte/r 265,00 Euro
u) Naturschutzwarte	v) Naturschutzwarte
bis 50 ha 48,00 Euro	bis 50 ha 53,00 Euro
bis 500 ha 118,00 Euro	bis 500 ha 130,00 Euro
ab 500 ha 208,00 Euro	ab 500 ha 228,00 Euro
v) Kreisarchäologe/-archäologin 242,00 Euro	v) Kreisarchäologe/-archäologin 450,00 Euro
w) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich 99,00 Euro	w) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich 109,00 Euro
x) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeut-	x) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeut-

<p>schen Sprache 88,00 Euro</p> <p>y) Radverkehrsbeauftragter 242,00 Euro</p> <p>z) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates 495,00 Euro</p> <p>a.1)Fledermausbeauftragte 60,00 Euro</p>	<p>schen Sprache 450,00 Euro</p> <p>y) Radverkehrsbeauftragte/r 265,00 Euro</p> <p>z) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates 542,00 Euro</p> <p>aa) Fledermausbeauftragte/r 66,00 Euro</p>
<p>(2) Die Ausbilder/innen der Kreisfeuerwehr erhalten eine Entschädigung von 10,00 € je geleisteter Unterrichtsstunde. Darüber hinaus wird bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bis zur Ausbildungsstätte und zurückgezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird eine Entschädigung nach der NRKVO gezahlt.</p> <p>(3) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem NRKVO gewährt werden.</p> <p>Über den Antrag entscheidet der Landrat.</p> <p>(4) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.</p> <p>(5) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.</p> <p>(6) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit</p> <p>a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstat-</p>	<p>(2) Die Ausbilder/innen der Kreisfeuerwehr erhalten eine Entschädigung von 10,00 € je geleisteter Unterrichtsstunde. Darüber hinaus wird bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bis zur Ausbildungsstätte und zurückgezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird eine Entschädigung nach der NRKVO gezahlt.</p> <p>(3) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem NRKVO gewährt werden.</p> <p>Über den Antrag entscheidet der Landrat.</p> <p>(4) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.</p> <p>(5) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.</p> <p>(6) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 2 bis 8 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit</p> <p>a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstat-</p>

<p>tung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören</p> <p>b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.</p> <p>c) für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).</p> <p>d) für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem NRKVO gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.</p> <p>e) Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(7) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.</p>	<p>tung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören</p> <p>b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.</p> <p>c) für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 5 Absatz (6).</p> <p>d) für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem NRKVO gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.</p> <p>e) Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(7) Die Vorschriften des § 2 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Fraktionskostenzuschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Fraktionskostenzuschüsse</p>
<p>(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagsabgeordneter in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.</p> <p>(3) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.</p> <p>(4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.</p> <p>(6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:</p> <p>(1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder</p>	<p>(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen. <i>Erlass vom 24.08.2020; Prüfungsbericht, Tz. 112: Die Neufassung des Runderlasses des MI „Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften“ vom 17.08.2020 regelt nunmehr, dass sich die Übertragbarkeit von Mitteln der Fraktionen und Gruppen haushaltsrechtlich nach § 20 KomHKVO richtet. Die Übertragung der Mittel kann dabei nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen. Für die Fraktionszuwendungen bedeutet dies, dass nicht verbrauchte Mittel, die bereits durch Bestellungen oder Aufträge gebunden sind, im Folgejahr zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind der Grund und die erforderliche Höhe für die Übertragung dargelegt. Die Vertretung ist nach Ziffer 3 des Runderlasses zuständig für die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Rückzahlungsanspruchs im Falle nicht verwendeter (...) Mittel. Sie ist daher gehalten, entweder jährlich über die Übertragung zu entscheiden oder eine allgemeingültige Richtlinie zu erlassen, aus denen die Kriterien für eine Übertragungsmöglichkeit hervorgehen.</i></p> <p>(2) Die Zuwendungen betragen monatlich 172 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 27 Euro je Kreistagsabgeordneter in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.</p> <p>(3) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.</p>

<p>–kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten)</p> <p>(2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)</p> <p>(3) Spenden</p> <p>(4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen</p> <p>(5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder</p> <p>(7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.</p>	<p>(4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.</p> <p>(6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten) b) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen) c) Spenden d) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen <i>rechtliche Anpassung notwendig</i> e) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder <p>(7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 16. November 2020 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.</p>

8. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigkeiten des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder, Funktionsträger und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigungen (als Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld)
 - b) Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich und Kinderbetreuung
 - c) Fahrtkostenentschädigung
 - d) Entschädigungen für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes
- (2) Die Satzung regelt weiterhin die Fraktionskostenzuschüsse. Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung nach § 57 NKomVG gleichgesetzt. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr. Dazu gehören jedoch nicht der Anspruch auf Zuwendungen gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Diese stehen weiterhin der Fraktion zu.

2. Der bisherige § 1 wird § 2.

In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Allgemeine“ gestrichen.

§ 2 Abs. (1) S. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

- | | |
|---|-------------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 210,00 Euro |
| b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und
Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von | 50,00 Euro |

§ 2 Abs. (2) S. 2 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor oder nach einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 2, 5, 6 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.

In § 2 Abs. (3) S. 4 wird der „§ 6“ in „§ 7“ geändert.

§ 2 Abs. 6 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

In § 3 Abs. (1) wird der „§ 1“ in „§ 2“ geändert.

§ 3 Abs. (4) wird wie folgt neu eingefügt:

(4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Besondere“ gestrichen.

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 wird den nachstehend aufgeführten Funktionsträgern eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	300 Euro
b) Fraktionsvorsitzende/r mit mindestens 10 Mitgliedern	550 Euro
bis einschließlich 9 Mitgliedern	320 Euro
c) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit mindestens 10 Mitgliedern	
bei zwei gleichberechtigten Vertretern je	75 Euro
bei Festlegung einer Reihenfolge 1. Vertreter	100 Euro
2. Vertreter	50 Euro
bis einschließlich 9 Mitgliedern bei einem Vertreter	75 Euro
d) Vorsitzende/r des Kreistages	120 Euro

§ 4 Abs. (2), (3) und (4) werden gestrichen.

§ 4 Abs. (5) wird Abs. (2) und wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (1) wird bei Beginn oder Ende der Funktion Tagesgenau abrechnet.

§ 4 Abs. (6) wird Abs. (3).

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

In § 5 Abs. (1) S. 2 wird „Abs. 6“ in „Abs. 5“ geändert.

In § 5 Abs. (1) S. 3 wird „§ 3 Abs. 5“ in „§ 4 Abs. 2“ geändert.

§ 5 Abs. (2) wird gestrichen.

§ 5 Abs. (3) wird Abs. (2), § 5 Abs. (4) wird Abs. (3) und § 5 Abs. (5) wird Abs. (4).

§ 5 Abs. (6) wird Abs. (5) und in S. 1 wird „§ 2“ in „§ 3“ und im S. 2 „§ 1“ in „§ 2“ geändert und folgender letzter Satz eingefügt:

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen am gleichen Tag und am gleichen Ort teilgenommen wird, kann nur für eine Sitzung Fahrkosten geltend gemacht werden.

§ 5 Abs. (7) wird Abs. (6) und § 5 Abs. (8) wird Abs. (7).

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und Abs. (1) wie folgt neu gefasst:

Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Nachgewiesen wird der Verdienstausschlag durch Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Nachweis erfolgt in Form einer monatlichen oder jährlichen Aufstellung des Arbeitgebers, die beinhaltet für welchen Zeitraum der Verdienstausschlag in welcher Höhe geltend gemacht wird. Der Verdienstausschlag wird direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet.

In § 6 Abs. (7) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert.

7. Der bisherige § 6 wird § 7.

In § 7 Abs. (1) wird „§ 2“ in „§ 3“ geändert, beim Buchstaben b) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert und beim Buchstaben c) „§ 4“ in „§ 5“.

In § 7 Abs. (2) wird „§ 3“ in „§ 4“ geändert.

In § 7 Abs. (4) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert.

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Abs. (1) wie folgt geändert:

(1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Kreisjägermeister/in	664,00 Euro
b) stellvertr. Kreisjägermeister/in	133,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/in	941,00 Euro
d) stellv. Kreisbrandmeister/in	369,00 Euro
e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in	99,00 Euro
f) Kreisausbildungsleiter/in	190,00 Euro
g) stellv. Kreisausbildungsleiter/in	87,00 Euro

h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	137,00 Euro
i) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	63,00 Euro
j) Kreiskinderfeuerwehrwart/in	63,00 Euro
k) stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in	32,00 Euro
l) Zugführer/in des ABC-Zuges	77,00 Euro
m) stellv. Zugführer/in des ABC-Zuges	39,00 Euro
n) Zugführer Kreisfeuerwehrbereitschaft I	17,00 Euro
o) Zugführer Gewässerschutz und Zugführer Ölsperre Elbe	17,00 Euro
p) Zugführer Gefahrgutzug	44,00 Euro
q) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen	107,00 Euro
r) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater	181,00 Euro
s) Kreisarchivpfleger	450,00 Euro
t) Kreisnaturschutzbeauftragte/r	265,00 Euro
u) Naturschutzwarte	
bis 50 ha	53,00 Euro
bis 500 ha	130,00 Euro
ab 500 ha	228,00 Euro
v) Kreisarchäologe/-archäologin	450,00 Euro
w) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich	109,00 Euro
x) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache	450,00 Euro
y) Radverkehrsbeauftragte/r	265,00 Euro
z) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates	542,00 Euro
aa) Fledermausbeauftragte/r	66,00 Euro

In § 8 Abs. (6) werden „§§ 1 bis 7“ in „§§ 2 bis 8“ geändert.

In § 8 Abs. (6) Buchst. c) wird „§ 4“ in „§ 5“ geändert.

In § 8 Abs. (7) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert.

9. Der bisherige § 8 wird § 9.

Im § 9 Abs. (1) wird der letzte Satz gestrichen.

Im § 9 Abs. (2) wird „157 Euro“ durch „172 Euro“ ersetzt und „25 Euro“ durch „27 Euro“.

In § 9 Abs. (6) Buchst. d) wird der 2. Halbsatz gestrichen.

10. Der bisherige § 9 wird § 10.

11. Der bisherige § 10 wird § 11.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Lüneburg, 16. Oktober 2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Jens Böther